



Rechtsanwälte Knoop & Kollegen
Kurfürstendamm 134
10711 Berlin

Tel.: 030 8904350
Fax: 030 89043525

E-Mail: info@ra-knoop.de
Internet: www.ra-knoop.de

Kein Ausgleichsanspruch für Kosten der gemeinsamen Lebensführung

BGH, Urteil vom 3. 2. 2010 - XII ZR 53/08

(Quelle NJW-RR 2010, 229)

Ergibt sich aus der Gestaltung des Zusammenlebens, dass einer der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft für die Kosten der gemeinsamen Lebensführung aufkommt, so umfasst die anderweitige Bestimmung i.S. des § BGB § 426 BGB § 426 Absatz I 1 BGB diese Leistungen. Ein interner Ausgleichsanspruch entsteht auch nicht für die erst nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft getätigten Zahlungen.

Die Partner lebten von Juni 1999 bis Juli 2001 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen, aus der ein am 13.12.2000 geborenes Kind hervorgegangen ist. In erster Instanz hat der Mann seine ehemalige Partnerin erfolglos auf die Erstattung von Mietzahlungen verklagt, die er nach Beendigung der Lebensgemeinschaft erbracht hatte. Auf Berufung des Mannes hat das LG die Frau zu teilweiser Zahlung verurteilt.

Das LG bekräftigt zwar, dass während des Bestehens einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Grundsatz der Nichtausgleichung gemeinschaftsbezogener Leistungen gilt. Etwas anderes soll aber dann gelten, wenn ein Gesamtschuldner Zahlungen erst nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft vornimmt. In diesem Fall will das LG einen internen Ausgleichsanspruch nach § BGB § 426 BGB § 426 Absatz II 1 BGB anerkennen, da nach der Trennung kein Partner mehr für den anderen aufkommen will, sondern lediglich zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zahlt. Für die Frage, ob ein interner Ausgleichsanspruch entsteht, sei deshalb der Zeitpunkt der Zahlung und nicht derjenige der Begründung der Gesamtschuld maßgeblich. Die Revision der Frau führt zur Aufhebung der Entscheidung des LG und zur Wiederherstellung der Entscheidung des AG.

Der BGH stellt fest, dass das AG aus der Gestaltung des Zusammenlebens der Partner zu Recht auf eine anderweitige Bestimmung i.S. des § BGB § 426 BGB § 426 Absatz I 1 BGB geschlossen hat. Die anderweitige Bestimmung kann sich nach ständiger Rechtsprechung aus dem Gesetz, einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, Inhalt und Zweck des Rechtsverhältnisses oder „aus der Natur der Sache“, mithin aus der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens ergeben. Die Frau hatte im Juni 2000 ihre Ausbildung beendet. Wegen der Schwangerschaft mit dem am 13.12.2000 geborenen Kind konnte sie auch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. In der Folgezeit oblag ihr die Versorgung des Haushalts und die Betreuung des Kindes. Der Mann bestritt mit seinem Einkommen den gemeinsamen Lebensunterhalt. Aus der Natur der Sache ergibt sich daher, dass die tatsächlich erbrachten, persönlichen und wirtschaftlichen Leistungen nicht gegeneinander aufzurechnen sind. Die vom LG vorgenommene Differenzierung zwischen Tilgungsleistungen, die vor und nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfolgt sind, ist nicht sachgerecht.

Der Ausgleichsanspruch nach § BGB § 426 BGB § 426 Absatz I 1 BGB entsteht bereits mit der Begründung der Gesamtschuld. Er besteht zunächst als Mitwirkungs- und Befreiungsanspruch und wandelt sich mit der Befriedigung des Gläubigers in einen Zahlungsanspruch um. Nach der von den Partnern gewählten Aufgabenverteilung war der Mann verpflichtet, für die eingegangenen Zahlungs-

verpflichtungen aufzukommen. Dies entsprach auch seiner Unterhaltsverpflichtung nach § BGB § 1615I BGB § 1615L Absatz I und BGB § 1615L Absatz II BGB. Ebenso wenig wie der Mann vor der Auflösung der Partnerschaft verlangen konnte, dass die Frau sich an der Bezahlung beteiligt, kann er das nachträglich. Vielmehr stand der Frau im Umfang der anderweitigen Bestimmung von vornherein ein Befreiungsanspruch zu. Die für die Zeit des Zusammenlebens anzunehmende anderweitige Bestimmung umfasst die Aufwendungen, die in dieser Zeit fällig wurden und zu begleichen gewesen wären.

Praxishinweis: Der BGH hat abermals festgestellt, dass Ausgleichsansprüche zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich ausgeschlossen sind, da diese keine umfassende Rechtsgemeinschaft ist. Ausgleichsansprüche nach Gesellschaftsrecht, ungerechtfertigter Bereicherung oder nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage kommen nur bei wesentlichen Beiträgen eines Partners, mit denen ein Vermögenswert von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung geschaffen wurde, in Betracht.